

SZ_VERWALTUNGSGERICHT III 2020 64 vom 28. Mai 2020

Sz Verwaltungsgericht, 2020-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_III_2020_64

FR: SZ_VERWALTUNGSGERICHT III 2020 64 du 28 mai 2020

IT: SZ_VERWALTUNGSGERICHT III 2020 64 del 28 maggio 2020

Regeste

Ausländerrecht (Familiennachzug; 2. Rechtsgang im Verfahren III 2019 92) |
Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 2C_870/2019 vom 3. März 2020 hob das Bundesgericht den Entscheid VGE III 2019 92 vom 29. August 2019 insoweit auf, als dieser die Beschwerdeführerin Ziff. 2 betraf. Über deren Gesuch um Familiennachzug wird das Amt für Migration neu zu befinden haben. Im Übrigen wurde der Verwaltungsgerichtsentscheid bestätigt. Mit vorliegendem Entscheid gilt es einzig die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens entsprechend dem Verfahrensausgang vor Bundesgericht neu festzusetzen (Urteil BGer 2C_870/2019 vom 3.3.2020 Dispositiv-Ziff. 2.4) \n

E. 2

Für die Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens ist massgebend, dass die Beschwerde letztinstanzlich teilweise gutgeheissen wurde. Über das Gesuch der Beschwerdeführerin Ziff. 2 wird das Amt für Migration neu zu befinden haben (Rückweisung); die Beschwerde wurde abgewiesen, soweit es das Gesuch der Beschwerdeführerin Ziff. 3 betraf. Eine Rückweisung zur erneuten Abklärung und neuem Entscheid (mit noch offenem Ausgang) gilt dabei nach ständiger Praxis für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Zusprechung einer Parteientschädigung als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei, unabhängig davon, ob die Rückweisung beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (BGE 137 V 210 Erw. 7.1; VGE I 2019 75 vom 16.3.2020 Erw. 6.2). Die Rückweisung in Sachen Beschwerdeführerin Ziff. 2 kommt damit einem 50%igen Obsiegen gleich. \n 3.1 Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die auf Fr. 1'500.-- festzusetzenden Verfahrenskosten für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) neu zur Hälfte den Beschwerdeführenden (in solidarischer Haftung) und zur Hälfte dem Staat aufzuerlegen. \n 3.2.1 Dem teilweisen Obsiegen entsprechend haben die Beschwerdeführenden Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung. Diese richtet sich nach dem Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA, SRSZ 280.411). § 2 des Gebührentarifs sieht als Bemessungskriterien die Wichtigkeit der Streitsache, ihre Schwierigkeit, den Umfang und die Art der Arbeitsleistung sowie den notwendigen Zeitaufwand vor. Das Honorar beträgt für die Vertretung vor Verwaltungsgericht Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.